

Geschäftsordnung  
für die Ortsbeiräte der Stadt Hadamar

vom 12.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der  
Schriftführer

- (1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden (Ortsvorstehers).
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter. Ferner wählt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, Änderung der Ortsbezirksgrenzen, Aufstellung von Bebauungsplänen, Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteils und die Änderung von Verkehrsführungen (Ortsumgehungen).  
Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein. In Eilfällen darf dieser die Frist angemessen abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.
- (4) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Anfragen / Vorschlagsrecht

- (1) Der Ortsbeirat kann Anfragen und Vorschläge an die jeweils zuständigen Gremien der Stadt Hadamar richten. Anfragen sind von der jeweiligen Stelle spätestens nach einer Frist von 14 Tagen zu beantworten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist dem Ortsbeirat eine Zwischennachricht zu erteilen. Bei unterbreiteten Vorschlägen ist der Eingang zu bestätigen und dem Ortsbeirat spätestens nach 4 Wochen mitzuteilen wie

hierüber entschieden wurde.

- (2) In folgenden Angelegenheiten wird den Ortsbeiräten ausdrücklich ein Vorschlagsrecht zugebilligt:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans, wenn Angelegenheiten des Stadtteils betroffen sind.
  - b) Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung.

#### § 4

##### Aufgaben des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

#### § 5

##### Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

#### § 6

##### Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher an.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 7

##### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegen steht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 8

### Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

## § 9

### Sachruf und Wortentzug

- (1) Der Ortsvorsteher soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Ortsvorsteher soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

## § 10

### Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht

erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

#### § 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 22, zur Einsicht für die in Abs. 4 genannten Personen offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

#### § 12 Geschäftsstelle

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung (Hauptamt) ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.

#### § 13 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im Übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

#### § 14 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hadamar vom 11.07.1984 außer Kraft.